

FRISCHBETON GMBH

LUDWIGSHAFEN - RHEIN



PREISLISTE

2013

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

gültig ab 01. September 2013

FRISCHBETON GmbH · Unteres Rheinufer 29 · 67061 Ludwigshafen

VERTRIEB

Telefon 06 21 / 591 11-21

Telefax 06 21 / 591 11-37

e-mail info@frischbeton-lu.de

BETONDISPOSITION

Telefon 06 21 / 591 11-0

Telefax 06 21 / 591 11-27

BETONLABOR

Telefon 06 21 / 591 11-34

Telefax 06 21 / 591 11-27

**Bestellen Sie bitte
3 – 4 Arbeitstage vor Bedarf!**



ID:9105032435


Preisliste 2013

DIN EN 206-1/DIN 1045-2

BETONDISPOSITION
Telefon 06 21 / 591 11-0
Telefax 06 21 / 591 11-27

Es gilt: Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein.

Betone für den Wohnungs- und Industriebau

Expositions- klasse(n) Beton mit hohem Sulfatwiderstand (> 600 mg/ltr.) nur auf Anfrage höhere Expositi- ons- klassen schließen niedrigere mit ein.	Feuchtig- keits- klasse	bes. Eigen- schaften	Beton- festig- keits- klasse	Konsi- stenz- klasse	Gesteinskörnung			Über- wach- ungs- klasse	Preise frei Baustelle in €/m ³						
					Art	Größt- korn D _{max}	Abw. v. Regel- anf.		schnelle (s)		mittlere (m)		langsame (l)		(sl)
									Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung	Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	Festigkeitsentwicklung längere Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringere Wärmeentwicklung				
Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³	€/m ³	€/m ³	€/m ³							
Allgemeiner Betonbau															
Alle Betone in der Konsistenzklasse ≥ F3 (außer C8/10) sind pumpfähig.															
X0	WF	-	C8/10	C1	NRK	32	-	1	-	-	110202	99,20	110203	100,20	
		-	C8/10	C1	NRK	16	-	1	-	-	110602	101,15	110603	102,15	
		-	C8/10	F3	NRK	32	-	1	-	-	110002	103,75	110003	104,75	
		-	C8/10	F3	NRK	16	-	1	-	-	110402	106,25	110403	107,25	
		-	C12/15	C1	NRK	32	-	1	-	-	120202	101,85	120203	102,85	
		-	C12/15	C1	NRK	16	-	1	-	-	120602	103,80	120603	104,80	
		-	C12/15	C1	NRK	8	-	1	-	-	120822	107,75	120823	108,75	
		-	C12/15	F3	NRK	32	-	1	-	-	120002	106,05	120003	107,05	
XC2	WF	-	C16/20	F3	NRK	32	-	1	-	-	131002	110,25	131003	111,25	
		-	C16/20	F3	NRK	16	-	1	-	-	131402	111,95	131403	112,95	
		-	C16/20	F3	NRK	8	-	1	-	-	131802	119,40	131803	120,40	
XC3	WF	-	C20/25	F3	NRK	32	-	1	142001	113,85	142002	111,45	142003	112,45	
		-	C20/25	F3	NRK	16	-	1	142401	115,80	142402	113,40	142403	114,40	
		-	C20/25	F3	NRK	8	-	1	142801	123,00	142802	120,60	142803	121,60	
XC4, XF1, XA1	WF	-	C25/30	F3	NRK	32	F ₄	2 ⁵⁾	153001	117,00	153002	114,60			
		-	C25/30	F3	NRK	16	F ₄	2 ⁵⁾	153401	118,95	153402	116,55			
		-	C25/30	F3	NRK	8	F ₄	2 ⁵⁾	153801	125,70	153802	123,30			
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	WA	-	C30/37	F3	NRK	32	F ₄	2	165001	123,55	165002	120,80			
		-	C30/37	F3	NRK	16	F ₄	2	165401	125,55	165402	122,80			
		-	C30/37	F3	NRK	8	F ₄	2	165801	131,25	165802	128,50			
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1 ²⁾ (D _{max} 8 kein XM)	WA	-	C35/45	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	177001 ⁶⁾	129,25	177002 ⁶⁾	126,50			
		-	C35/45	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	177401 ⁶⁾	131,25	177402 ⁶⁾	128,50			
		-	C35/45	F3	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂	2	177801 ⁶⁾	137,95	177802 ⁶⁾	135,20			
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , XM2 ³⁾	WA	-	C35/45	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	178021 ⁶⁾	130,30	178022 ⁶⁾	127,55			
		-	C35/45	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	178421 ⁶⁾	132,25	178422 ⁶⁾	129,50			
		-	C35/45	F3	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂	2	178821 ⁶⁾	136,90	178822 ⁶⁾	134,15			
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	-	C45/55	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	198001 ⁶⁾	138,80	198002 ⁶⁾	135,80			
		-	C45/55	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	198401 ⁶⁾	140,80	198402 ⁶⁾	137,80			
Betone geeignet für Sichtbetonflächen (Baustellenversuch mit Referenzfläche erforderlich!)															
XC4, XF1, XA1	WF	-	C25/30	F4	NRK	16	F ₄	2 ⁵⁾	153521	126,45	153522	124,05			
XC4, XF1, XD1, XA1, XM1	WA	-	C30/37	F4	NRK	16	F ₄	2	165521	131,35	165522	128,60			
Betone für „Wasserundurchlässige Bauwerke“ gemäß DAfStb-Richtlinie															
XC4, XF1, XA1	WF	Bkl 1 (WUe)	C25/30	F3	NRK	32	F ₄	2	153011	121,45	153012	119,05			
			C25/30	F3	NRK	16	F ₄	2	153411	123,40	153412	121,00			
			C25/30	F3	NRK	8	F ₄	2	153811	129,50	153812	127,10			
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	WA	Bkl 1 (WUe)	C30/37	F3	NRK	32	F ₄	2	165011	125,55	165012	122,80			
			C30/37	F3	NRK	16	F ₄	2	165411	127,55	165412	124,80			
			C30/37	F3	NRK	8	F ₄	2	165811	133,25	165812	130,50			
LP-Betone (maschinelles Glätten kann die Porenstruktur schädigen)															
XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, XM1 ²⁾⁺¹²⁾ (D _{max} 8 kein XM)	WA	LP	C25/30	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	154001	132,45	154002	130,05			
			C25/30	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	154401	134,40	154402	132,00			
			C25/30	F3	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂	2	154801	142,40	154802	140,00			
XC4, XD2, XF4, XA2, XM1 ²⁾⁺¹²⁾	WA	LP	C30/37	F3	NRK	32	MS ₁₈	2	166031 ⁶⁾	136,25	166032 ⁶⁾	133,50			
			C30/37	F3	NRK	16	MS ₁₈	2	166431 ⁶⁾	138,25	166432 ⁶⁾	135,50			
XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾ , XM2 ³⁾⁺¹²⁾	WA	LP	C30/37	F3	NRK	32	MS ₁₈	2	169021 ⁶⁾	136,30	169022 ⁶⁾	133,55			
			C30/37	F3	NRK	16	MS ₁₈	2	169421 ⁶⁾	138,25	169422 ⁶⁾	135,50			
Gefahrenhinweis:		R 38: Reizt die Haut. R 41: Gefahr ernster Augenschäden.				S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S 24: Berührung mit der Haut vermeiden. S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. S 37: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. S 39: Geeignete Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.									

Festigkeitsentwicklung langsam (l) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.

Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.

¹⁾ Betone mit Festigkeitsentwicklung „langsam“ und „sehr langsam“ ab C25/30 auf Anfrage

²⁾ als XM3 zusätzlich bauseits Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100 erforderlich

³⁾ ohne XA Überwachungsklasse 1

¹²⁾ dadurch ist die Frostbeständigkeit nicht mehr gewährleistet

²⁾ als XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten ...)

⁴⁾ als XA3 nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen

⁶⁾ beständig gegen Sulfatangriff bis 600 mg/Ltr.

WICHTIGE HINWEISE

Preisliste 2013

Gleitklausel:	Sollten sich die Zement- bzw. Zusatzstoffpreise erhöhen, werden wir die Mehrkosten weiterberechnen.		
Sonderbetone:	Spezialbetone und Sonderbaustoffe	separate Preislisten	
Ausdruck:	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe des IST-Summenausdruckes nach Aufforderung des Auftraggebers berechnen wir Für Einzelchargenausdruck incl. IST-Summenausdruck berechnen wir (Beton nach Zusammensetzung).	2,00 5,00	€/ m ³ €/ m ³
Mindestfracht:	Bei Einzellieferungen, außer einer Restlieferung, wird die Mindestfracht für 5 m ³ abgerechnet.	80,00	€/ Fuhre
Wartezeit:	Je m ³ sind 5 Minuten Aufenthaltsdauer auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird mit berechnet. Die DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 schreiben vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.	18,00	€/ 1/4 Std.
Selbstabholer:	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 darf per Lkw (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrnis erforderlich. Bei Selbstabholung vergüten wir ab 1 m ³	7,00	€/ m ³
Kies:	Für Kieslieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir für jede Körnung frei Baustelle im Nahbereich des Werkes Der Frachtanteil beträgt 9,00 € / to. Mindestfracht 10 to. Aufenthaltsdauer auf der Baustelle ist mit 3 Minuten / to. vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird mit berechnet.	29,00 18,00	€/ to. €/ 1/4 Std.
Arbeitszeit:	Montag bis Freitag	07.00 – 17.00 Uhr (Ankunft Baustelle)	
Überstunden- zuschläge:	Montag bis Freitag	06.00 – 07.00 Uhr und 17.00 – 20.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	
	Montag bis Freitag	20.00 – 22.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	
	Samstag	06.00 – 11.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch (Lieferung unter Vorbehalt)	
	Lieferungen außerhalb o. g. Zeiten sowie am 24. und 31.12. nur auf Anfrage.		
Saisonzuschlag:	In der Zeit vom 1. Dezember bis 29. Februar berechnen wir	5,50	€/ m ³
Produktion:	Die Produktion in der kalten Jahreszeit erfolgt unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Bei Außentemperaturen unter 0° C / über 25° C ist von einer eingeschränkten Stundenleistung bei Produktion und Lieferung auszugehen. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur + 30° C bzw. + 25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers.		
Zusatzmittel:	Erhöhung der Konsistenzklasse		
	Eine Klasse (z.B. F3 → F4)	5,00	€/ m ³
	Zwei Klassen (z.B. F3 → F5)	9,00	€/ m ³
	Weitere Erhöhungen auf Anfrage		
	Konsistenzkorrektur bei erhöhter Abladezeit durch Fließmittel (FM)	5,00	€/ m ³
	Reduzierung der Konsistenzklasse auf C1 / F1 (kann zu Druckfestigkeitsverringern führen)	2,00	€/ m ³
	Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VAZ) pro Stunde	3,50	€/ m ³
	Luftporenbildner (LP) ohne Prüfung auf Baustelle	10,00	€/ m ³
Hinweis:	Für bauseits gestellte Zusatzmittel und/oder Fasern werden für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. Mit Beginn der Zugabe fremder Stoffe ist die Abnahme des Betons erfolgt, auch wenn die Zugabe in unserem Fahrzeug vorgenommen wird. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „nicht konform“. Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.		

WICHTIGE HINWEISE

Preisliste 2013

Zemente:	Es werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197, DIN 1164 oder mit entsprechender allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet.							
Gesteinskörnung:	Es werden Körnungen mit den entsprechend erforderlichen Anforderungen verwendet. Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind.							
Zusatzmittel:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Produkte verwendet.							
Zusatzstoffe:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z. B. Gesteinsmehle, Pigmente, Fasern) und des Typs II (z.B. Flugaschen, Silikastaube) eingesetzt.							
Bei Verknappung oder Wegfall einer oder mehrerer der o.g. Rohstoffe werden wir die notwendigen Umstellungen in Abstimmung mit Ihnen vornehmen. Mehrkosten durch den Ersatz höherwertiger Einsatzstoffe gehen zu Lasten des Auftraggebers.								
Betonzusammensetzung:	Zur Sicherstellung der Betoneigenschaften behalten wir uns Rezepturvariationen gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 vor.							
Menge:	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 ± 3% Toleranz (nicht bei Mengen < 1 m ³).							
Kleinwasserzuschläge (KWZ):	Wasserstand	3,90 m – 3,81 m	0,75	€/ m ³				
	Wasserstand	3,80 m – 3,66 m	1,35	€/ m ³				
	Wasserstand	3,65 m – 3,56 m	1,95	€/ m ³				
(bezogen auf Maxauer Rheinpegel)	Wasserstand	3,55 m – 3,41 m	2,55	€/ m ³				
	Wasserstand	3,40 m – 3,26 m	4,30	€/ m ³				
	Wasserstand	3,25 m – 3,11 m	5,95	€/ m ³				
Bei Wasserstand 3,10 m und weniger müssen Sondervereinbarungen getroffen werden, weil hier jede Schiffsfrachtverpflichtung erlischt.								
Zufahrt, Reinigung, Entsorgung:	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to.). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Sollten keine Reinigungs-/Entsorgungsmöglichkeiten auf der Baustelle bestehen, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.							
Übergabekonsistenz:	Jeweilige Konsistenzklasse gemäß Betonverzeichnis.							
Konsistenzklassen Frischbeton:	Ausbreitmaß	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig
	Klasse	C0	C1 F1	F2	F3	F4	F5	F6
	Ausbreitmaß mm		≤ 340	350 – 410	420 – 480	490 – 550	560 – 620	≥ 630
	Verdichtungsmaß	> 1,46	1,45 – 1,26					
Wasserzugabe:	Veränderungen der Konsistenz des Betons durch nicht planmäßige Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezepturmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „ nicht konform “. Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaft des gelieferten Betons.							
Haftung und Gewährleistung:	Es gelten ausschließlich unsere „ Allgemeinen Geschäftsbedingungen “. Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z.B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese außerhalb unserer Gewährleistung (siehe entsprechende Gesteinskörnungen). Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche. Bei jeglicher Veränderung des Betons, die durch den Abnehmer veranlasst bzw. durchgeführt wird, erlischt die Gewährleistung.							
Preisliste:	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2, ihre Gültigkeit.							
Skonto:	Skonto darf nur auf den reinen Warenwert in Abzug gebracht werden.							
Bestellung:	Geschäftsgrundlage unserer Lieferungen ist die Bestellung der gewünschten Betonmenge 2 Arbeitstage vor Bedarf .							
Abnahmeverweigerung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten.							
Betonpumpen:	Für den Einsatz von Betonpumpen (separate Preisliste) ist eine Bestellung mindestens 3 bis 4 Tage vor dem vorgesehenen Einsatz erforderlich. Für Ihren Auftrag gelten dann die Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.							
Werksproduktionskontrolle (WPK):	Unser Werk unterliegt einer Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2.							
Laborleistungen:	Herstellung von 3 Probewürfeln 20 x 20 x 20 cm oder 15 x 15 x 15 cm im Rahmen der nach DIN geforderten Güteüberwachung (an der Baustelle) und Übernahme der Lagerung und Prüfung der Würfel durch eine anerkannte Prüfstelle							
(werden durch uns in Ihrem Namen vermittelt)					Gesamtbetrag		194,00 €	
					Prüfzeugnis nach DIN 1045 Abschn. 7.4.3.5 aus lfd. Überwachung		41,00 €	
					Eignungsprüfung / pro Prüfung		1740,00 €	

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton, Mörtel, Estrich und anderen Baustoffen (kurz: „Produkte“ bezeichnet)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten ausschließlich.
- (2) Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen von Käufern werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§ 2 Angebot, Preise

- (1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- (2) Für die richtige Auswahl der Produkte, insbesondere Sorte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.
- (3) Erhöhen sich zwischen Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, z.B. für Zement, Kies, Energie, Fracht und/oder Löhne, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen.
- (4) Die Regelung in Abs. 3 gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher i.S. des BGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Bei einer Preiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche MwSt hinzu.
- (6) Im Übrigen gilt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste i.V.m. dem gültigen Sorten-Produkt-Verzeichnis. Grundsätzlich verstehen sich die Verkaufspreise für unsere Produkte frei Baustelle.
- (7) Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, für nicht normal befahrbare Straßen und nicht einwandfrei anfähnbare Baustellen sowie für nicht sofortige Entladung bei Ankniff und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit, werden für jeden Einzelfall besonders vereinbart.

§ 3 Lieferung, Abnahme

- (1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Die Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Im Falle der Leistungsverzögerung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene, mindestens 2 Arbeitstage betragende, Nachfrist gesetzt hat. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB gilt dies nur, wenn die Fristsetzung mit Ablehnungsanordnung verbunden wurde. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuverschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer deswegen nicht zu. Nimmt der Käufer trotz unserer Abmahnung und Fristsetzung die vertraglich vereinbarte Liefermenge nicht oder nicht vollständig innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens ab, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen/Rücktritt zu erklären und Schadensersatz zu verlangen i.H.v. 40 % des Warenwerts der nicht abgenommenen Menge. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden geringer ausgefallen ist. Wir bleiben berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Nimmt der Käufer die von ihm abergenommene Einzelleistung nicht oder nicht vollständig ab, hat er gleichwohl den vollen vertraglich vereinbarten Warenwert dieser Lieferung zu zahlen.
- (3) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- (4) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 Tonnen) ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug und das Bedienpersonal erfolgen können. Die den Lieferschein Unterzeichnenden sind uns gegenüber als zur Abnahme der Produkte und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Unser Sorten-Produkt-Verzeichnis gilt durch die Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
- (5) Nimmt der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig an, nachdem ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt worden war und hat er den Aufschub zu vertreten, so hat er uns - unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises - den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (6) Mehrere Käufer einer Lieferung (Baugemeinschaft) haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Produkte und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Alle Gemeinschaftsmitglieder bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (7) Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle, muss mind. 2 Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:
 - a) Auftraggeber
 - b) genaue Baustellenanschrift
 - c) genaue Bezeichnung des bestellten Produkts
 - d) Sortenbezeichnung, laut unserem gültigen Sorten-Produkt-Verzeichnis
 - e) Menge in m³
 - f) Abnahmemenge pro Stunde
 - g) Liefertag und Uhrzeit
- (8) Der Käufer hat ausreichenden Platz zur Reinigung von Fahrzeugen und zum Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes, übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden, es sei denn, uns bzw. unserem Personal ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuerweisen.

§ 4 Gefährdungsang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht bei Beförderung mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt an den Käufer über, in dem die Ware verladen ist; bei Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Stelle zu gelangen bzw. mit Beginn der Entladung.

§ 5 Zahlung

- (1) Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro sofort nach Empfang zu zahlen.
- (2) Verzugsentritt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.
- (3) Im Verzugsfälle werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kontaktpauschale von 4,00 €, max. 20,00 €. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- (4) Sollten im Einzelfall dem Käufer Zahlungsziele eingeräumt oder Stundungen sowie Skontofristen, Rabatte oder Boni gewährt sein, sind derartige Zusagen hinfällig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet ist, oder uns sonst Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir können entgegenkommene Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen.
- (5) Wenn Skonto gewährt ist, gilt dies mangels anderer Vereinbarung nur, wenn die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, was jedoch im Weiteren voraussetzt, dass hinsichtlich älterer Forderungen kein Verzug besteht und der Käufer uns gegenüber keine Wechselverbindlichkeiten hat.
- (6) Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung, und nur erfüllungshalber, entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.
- (7) Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung durch den Käufer mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Käufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
- (8) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Käufers binden uns nicht. Im Übrigen werden Teilzahlungen des Käufers gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
- (9) Forderungen, gleich welcher Art, die dem Käufer uns gegenüber zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- (10) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu Schadensersatz zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten.
- (11) Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- (12) Am Fälligkeitstage ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen und aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehender Forderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB, so bleiben die Produkte auch bis zur vollständigen Bezahlung künftiger aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Käufer darf unsere Produkte weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
- (3) Eine Verarbeitung unserer Produkte zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts und der anderen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder

Vermischung an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer Forderungen schon jetzt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum im Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung.

- (4) Der Käufer verpflichtet sich sowohl die von uns gelieferten Produkte, wie auch die neue Sache, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Produkte oder der daraus hergestellten neuen Sachen, hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle, auch künftigen entstehenden, Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Produkte mit allen Nebenrechten i.H. des Werts unseres Eigentums bzw. unseres Miteigentumsanteils, mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen, ab. Für den Fall, dass der Käufer unsere Produkte (zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren), oder aus unseren Produkten hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Produkte mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten i.H. des Werts unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek auf Grund der Verarbeitung unserer Produkte wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Im Falle des Verzugs des Käufers hat er uns auf unser Verlangen diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nachwerber die erfolgte Abtretung bekanntzugeben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind auch berechtigt, jederzeit selbst die Nachwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen gegen diese einzuziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung i.H. dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezeichneten Beträge bleibt unberührt; der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nachwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Produkte bzw. die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte, wird der Käufer auf unser Eigentum bzw. unsere Forderungsinhaberschaft hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (6) Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltsware auf dessen Kosten zur Sicherung unserer Ansprüche herauszuverlangen und in Besitz zu nehmen oder an neutraler Stelle zum Zweck der Verwahrung zu hinterlegen. Der Käufer tritt hiermit seine etwaigen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten sowie das Herausverlangen unseres Eigentums oder die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten durch uns, geschieht nur zum Zweck der Sicherung und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser Recht vom Vertrag zurückzutreten, wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und/oder unser Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Entscheidung, welche Sicherheit freigegeben wird, obliegt allein uns. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit sind der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.
- (8) Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Sogleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte aus unseren Sorten-Produkt-Verzeichnissen nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Produkte gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Mängelhaftung entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Produkte durch Eingriffe, gleich welcher Art, verändert, z.B. durch Zugabe von Zusätzen, Wasser, Transportboten anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengen oder sonst verändern oder vermengen oder verändern lassen.
- (3) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Geschäfts- bzw. Vertriebsleitung zu rügen. Der Käufer hat die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vor schriftsamlich entnommen worden sind.
- (4) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB hat er offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge, sind unverzüglich nach Sichtbar-/ Bekanntwerden zu rügen. Bei nicht form- oder fristrechtlicher Rüge gilt das Produkt als ungezügelt.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, das gilt nicht in den Fällen des § 438 I Nr. 2 b BGB.
- (6) Verbraucher haben Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist geltend zu machen. Ihnen stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Wegen eines Mangels, den wir nach den vorstehenden Absätzen zu vertreten haben, hat der Käufer, der Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB ist, nach unserer Wahl den Anspruch auf Ersatzlieferung, wofür uns angemessene Frist einzuräumen ist, oder auf Herabsetzung des Kaufpreises. Sollte unser Ersatzlieferungsversuch innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg geführt haben, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (7) Die Regelung des § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (8) Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungshelfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht bzw. die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (9) Eine Haftung über den in § 7 Ziff. 1 beschriebenen Rahmen hinausgehend wird nicht übernommen. Wir stehen dafür ein, dass die von uns gelieferten Produkte für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Für Produkte, die nach den Rezepturen des Käufers durch uns hergestellt werden, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Herstellung dieser Produkte geschieht ausschließlich im Auftrag des Käufers. Eine Prüfungspflicht dieser Rezepturen, auch hinsichtlich der Geeignetheit für die künftige Verwendung der dadurch herzustellenden Gegenstände, besteht für uns nicht.
- (10) Wir haften nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung der Produkte durch den Käufer oder durch unsachgemäße Weiterverarbeitung.
- (11) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, was auch fursorglich in den Fällen, in denen unsere Haftung ausgeschlossen ist, ist unsere Haftung auf Schadensersatzansprüche in jedem Falle der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 2,5 Mio. € bei Personenschäden; 5,1 Mio. € bei Sachschäden) gedeckt ist, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Vertragsfahrtsansprüche des Käufers uns gegenüber sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diese bei Vertragsabschluss sowohl dem Grunde, als auch der zu berechnenden Höhe nach anerkannt haben.

§ 8 Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich Deutsches Recht insbesondere das BGB unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerks; Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der jeweiligen Niederlassung, des jeweiligen Lieferwerkes oder der Vertriebsgesellschaft. Dies gilt nur, wenn Käufer Kaufmann ist.
- (3) Bei Geschäften mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der jeweiligen Niederlassung, des jeweiligen Lieferwerkes oder der Vertriebsgesellschaft.

§ 10 Datenschutzrechtlicher Hinweis

- (1) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u.a. Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.
- (2) Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbesrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunfteien übermitteln und dort entsprechende Auskunfteien einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunfteien aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zu Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
- (3) Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunfteien mit denen wir zusammenarbeiten.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften. **Stand 2013**